VERORDNUNG (EG) Nr. 738/2000 DER KOMMISSION
vom 7. April 2000
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2626/1999 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

(3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

(4) Es ist angezeigt festzulegen, daß die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates [4], weiterverwendet werden können.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen für die Erzeugnisse Nr. 1-4 und 6 des Anhangs der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex.

(6) Der Ausschuß für den Zollkodex hat für das Erzeugnis Nr. 5 des Anhangs nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu dem in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Code.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 2000

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

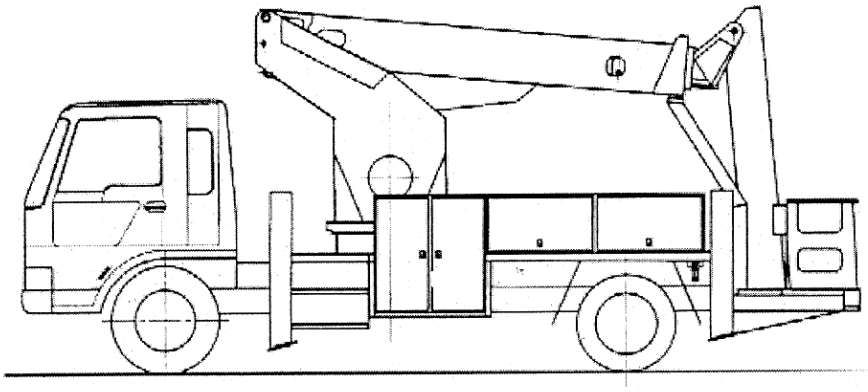
[1] ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
[2] ABl. L 321 vom 14.12.1999, S. 3.
[3] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
[4] ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

ANHANG

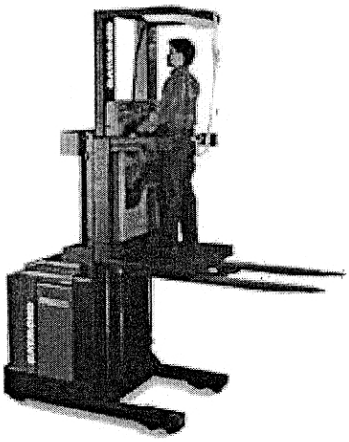
Warenbeschreibung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Flexibles Erzeugnis für die temperaturgesteuerte Verteilung von Gasen oder Flüssigkeiten. Es ist von innen nach außen wie folgt aufgebaut: — ein einzelner flexibler Kunststoffschlauch für den Materialtransport, der einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhält — ein elektrisches Heizband, das durch eine Aluminiumplatte vom Transportschlauch getrennt ist — eine Lage aus Aluminiumfolie, die den Transportschlauch, das Heizband und die Aluminiumplatte umgibt — ein isoliertes elektrisches Kabel für die Steuerung des Heizbandes — eine Lage aus Vliesstoff — eine äußere Hülle aus flexiblem synthetischem Material Das Erzeugnis wird als Meterware ohne Anschlußstücke eingeführt	3917 31 90	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften, 1, 3b) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 8 zu Kapitel 39 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 3917, 3917 31 und 3917 31 90 Der für den Materialtransport entscheidende Kunststoffschlauch verleiht der Ware ihren wesentlichen Charakter
2. Flexibles Erzeugnis für die temperaturgesteuerte Verteilung von Gasen oder Flüssigkeiten. Es ist von innen nach außen wie folgt aufgebaut: — ein Bündel flexibler Kunststoffschläuche für den Materialtransport — ein elektrisches Heizband, das durch eine Aluminiumplatte von den Transportschläuchen getrennt ist — eine Lage aus Aluminiumfolie, die die Transportschläuche, das Heizband und die Aluminiumplatte umgibt — ein isoliertes elektrisches Kabel für die Steuerung des Heizbandes — eine Lage aus Vliesstoff — eine äußere Hülle aus flexiblem synthetischem Material Das Erzeugnis wird als Meterware ohne Anschlußstücke eingeführt	3926 90 99	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3b) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 3926, 3926 90 und 3926 90 99 Das für den Materialtransport entscheidende Bündel Kunststoffschläuche verleiht der Ware ihren wesentlichen Charakter
3. Ein Fahrzeug, mit einer hydraulischen Hebevorrichtung ausgerüstet, die mit einer Arbeitsplattform versehen ist Das Fahrzeug besteht aus einem Lastkraftwagenfahrgestell mit einem Führerhaus für einen Fahrer und Fahrgäste. Es wird von einem Dieselmotor angetrieben und ist für den unabhängigen Betrieb auf öffentlichen Straßen geeignet Die Hebevorrichtung ist fest auf dem Fahrzeug angebracht. Sie besteht aus einem Teleskopausleger für senkrechte Bewegungen, der drehbar ist. Sie hat eine Arbeitsplattform mit den Abmessungen 0,60 m × 1,20 m und eine Sicherheitsreling. Die Bedienelemente der Hebevorrichtung sind auf der Arbeitsplattform angebracht. Das Fahrzeug hat vier einziehbare, sich beim Betrieb der Hebevorrichtung auf den Boden stützende Stabilisatoren. Die Hebevorrichtung erreicht eine maximale Höhe von 12 m und kann bis zu 325 kg heben Siehe Abbildung A (*)	8705 90 90	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8705, 8705 90 und 8705 90 90 Das Fahrzeug ist ein Kraftfahrzeug zu besonderen Zwecken der Position 8705

Warenbeschreibung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
4. Ein Fahrzeug mit einer hydraulischen Hebevorrichtung ausgerüstet, die mit einer Arbeitsplattform und Gabeln versehen ist Das Fahrzeug besitzt einen batteriegetriebenen Elektromotor, der die Hebevorrichtung und das Fahrzeug selbst antreibt. Die Bedienelemente der Hebevorrichtung sind auf der Arbeitsplattform angebracht Das Fahrzeug ist nicht zum Fahren auf öffentlichen Straßen geeignet Die Hebevorrichtung erreicht eine maximale Höhe von 2,50 m und kann bis zu 1 200 kg heben Siehe Abbildung B (*)	8427 10 10	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8427, 8427 10 und 8427 10 10 Dieses selbstfahrende Fahrzeug ist sowohl für den Transport von Waren als auch zum Anheben von Waren und Personen geeignet
5. Ein Fahrzeug, mit einer hydraulischen Hebevorrichtung ausgerüstet, die mit einer Arbeitsplattform versehen ist Das Fahrzeug besteht aus einem flachen Aufbau, auf dem die Hebevorrichtung und der Elektromotor angebracht sind, der das Fahrzeug und die Hebevorrichtung antreibt. Die Bedienelemente für die Standortveränderungen des Fahrzeugs und für die Hebevorrichtung sind auf der Arbeitsplattform angebracht. Das Fahrzeug hat vier große Räder (12,5 × 16″). Es hat eine Steigfähigkeit von 25 % und eine maximale Fahrgeschwindigkeit von 4,3 km/h. Es ist nicht zum Fahren auf öffentlichen Straßen geeignet, ohne von einem anderen Fahrzeug gezogen zu werden Die Hebevorrichtung ist fest auf dem Fahrzeug angebracht. Sie besteht aus einem Teleskopausleger für senkrechte und waagerechte Bewegungen. Sie hat eine Arbeitsplattform mit den Abmessungen 0,66 × 1,50 m und eine Sicherheitsreling Die Hebevorrichtung erreicht eine maximale Höhe von 15,5 m und kann bis zu 227 kg heben Siehe Abbildung C (*)	8428 90 98	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8428, 8428 90 und 8428 90 98 Dieses selbstfahrende Fahrzeug ist nicht für den Transport von Waren geeignet, sondern nur zum Anheben von Waren und Personen bestimmt
6. Eine hydraulische Hebevorrichtung auf vier Rädern, die mit einer Arbeitsplattform versehen ist Die Hebevorrichtung besitzt einen Motor, der ausschließlich den Hebeausleger antreibt. Die Bedienelemente für die Teleskopstange sind auf der Arbeitsplattform angebracht Die Hebevorrichtung hat vier einziehbare, sich beim Betrieb der Hebevorrichtung auf den Boden stützende Stabilisatoren. Sie hat keinen Antriebsmotor. Sie ist nicht zum Fahren auf öffentlichen Straßen geeignet Die hydraulische Hebevorrichtung besteht aus einer Teleskopstange für senkreche Bewegungen. Sie hat eine Arbeitsplattform mit den Abmessungen 0,66 m × 0,66 m und eine Sicherheitsreling Die Hebevorrichtung erreicht eine maximale Höhe von 12,8 m und kann bis zu 160 kg heben Siehe Abbildung D (*)	8428 90 98	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8428, 8428 90 und 8428 90 98 Diese Hebevorrichtung ist weder selbstfahrend noch für den Transport von Waren geeignet, sondern nur zum Anheben von Waren und Personen bestimmt

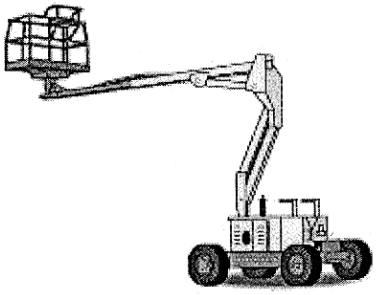
(*) Die Abbildungen dienen lediglich der Illustration.



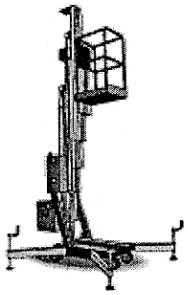
A



B



C



D